

Sitzung vom 18. Dezember 2019

1216. Dringliche Anfrage (Welches Loch reisst uns der Soziallastenausgleich in die Kantonskasse?)

Kantonsrätin Erika Zahler, Boppelsen, sowie die Kantonsräte Hans-Peter Brunner, Horgen, und Hans Egli, Steinmaur, haben am 2. Dezember 2019 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Die parlamentarische Initiative «Soziallastenausgleich im Finanzausgleich» (KR-Nr. 163/2014) wurde im Jahr 2015 der Kommission für Staat und Gemeinden zugeteilt. Es war ein von den Städten getriebenes Anliegen, das einen Finanzausgleich unter den Gemeinden/Städten betreffend Soziallasten verlangt. Schnell wurde klar, dass der aktuelle Finanzausgleich für solch ein Anliegen nicht bemüht werden kann. Ebenso schnell zeigte sich, dass es beim Soziallastenausgleich um eine «Grosse Kiste» betr. Ausgaben ging.

Die STGK verlangt in einem zusätzlichen Kapitel des Wirksamkeitsberichtes 2017, dass die Sozialkosten analysiert werden und der Regierungsrat dazu Stellung nehmen soll. Mit dem neuen Kapitel 5 wurde dem Rechnung getragen.

Nach über vier Jahren Beratungen in der Kommission wurde die Vorlage an den Kantonsrat überwiesen. Am 28. Oktober 2019 wurde im Kantonsrat mit der 2. Lesung der Soziallastenausgleich trotz grosser Bedenken der FDP sowie gegen den Willen der SVP beschlossen. In der Folge ergriff die SVP das Behördenreferendum, da sie sich seit Beginn gegen ein solches Giesskannenprinzip ausgesprochen hatte.

Beschlossen heisst in diesem Falle, noch nicht Klarheit über die Ausgaben zu haben. Einzig der Verteilerschlüssel ist definiert resp. bekannt. Der Kanton übernimmt neu einen Anteil von 70% statt bisher 44% an den Zusatzeistungen und die Gemeinden müssen 30% statt 56% von den Ergänzungsleistungen tragen. Aber um welche Summe pro Jahr – es dürften nach ersten Schätzungen Mehrausgaben von über 100 Mio. Franken für den Kanton sein – handelt es sich genau und welche Auswirkungen wird dies auf die Kantonsfinanzen haben?

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Im Wirksamkeitsbericht 2017 äusserte sich der Regierungsrat im Kapitel 5 (Finanzierung der Sozialkosten) mit folgenden Worten: «Die Unterschiede bei den Sozialkosten zwischen den Gemeinden sind grösser geworden. Der Regierungsrat erachtet die Grösse der Unterschiede jedoch sachlich nicht als hinreichend, um einen Soziallastenausgleich vorzuschlagen.
Hat sich aus Sicht des Regierungsrates in der Zwischenzeit etwas daran geändert – und falls ja, was?
2. Weshalb hätte der Regierungsrat trotz obgenannter Einschätzung im Wirksamkeitsbericht 2017 für einen Soziallastenausgleich mit moderaterem Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden überhaupt Hand geboten?
3. Welche Gemeinden profitieren vom höheren Kantonsbeitrag an die Zusatzleistungen am meisten?
4. Welchen Saldo der Erfolgsrechnung weisen die Gemeinden und Städte im Jahr 2018 auf (im Speziellen die Städte, welche Auslöser für diese PI waren), und inwiefern ist der Bedarf von höheren Transferzahlungen vom Kanton vor diesem Hintergrund wirklich gerechtfertigt?
Wir bitten um eine entsprechende Tabelle der Städte im Kanton Zürich über die Zeit seit Einreichung der KR-Nr. 163/2014 bis heute.
5. Wie hoch waren im gleichen Zeitraum die Nettozahlungen des Kantons Zürich an die Gemeinden im Rahmen von Finanzausgleich, Resourcenausgleich, Sonderlastenausgleich, topographischem Sonderlastenausgleich, Zentrumslastenausgleich, Soziallastenausgleich, etc. (je nach Begrifflichkeit der Jahre 2017, 2018)? Wir bitten um tabellarische Aufstellung aller Zahlungen in diesem Zusammenhang nach Jahr und Gemeinde.
6. Wie viel zusätzlichen Kantonsbeitrag an die Zusatzleistungen werden die einzelnen Gemeinden erhalten, «as if» auf der Basis der Zahlen 2018?
Wir bitten um eine Aufstellung.
7. Wie gravierend werden sich die Kosten auf das Budget des Kantons Zürich auswirken?
8. Welche Prognosen betr. künftigem Kostenwachstum können heute schon getroffen werden?
9. Was passiert, wenn der Kanton vor lauter höheren Ausgaben den mittelfristigen Ausgleich nicht mehr einhält und Massnahmen ergreifen muss?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Erika Zahler, Boppelsen, Hans-Peter Brunner, Horgen, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Ein Rückgang der Sozialkosten ist in den kommenden Jahren nicht zu erwarten. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass die Bedeutung der Bevölkerungszunahme und der längeren Lebensdauer der Bevölkerung anwachsen wird.

Die Zusatzleistungen zur AHV/IV sollen einkommensschwachen AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentnern eine angemessene materielle Existenz ermöglichen. Grössere Gemeinden und Städte sind stärker belastet als kleinere Gemeinden, da mit zunehmender Gemeindegrösse der Anteil an Leistungsbezügerinnen und -bezügern überproportional zunimmt. Zudem beziehen in ländlichen Regionen weniger Rentnerinnen und Rentner Zusatzleistungen zur AHV/IV. Die in diesem Bereich anfallenden Leistungen lassen sich von den Gemeinden kaum beeinflussen. Die Zusatzleistungen zur AHV/IV werden derzeit zu $\frac{5}{8}$ durch den Bund sowie zu $\frac{3}{8}$ durch den Kanton und die Gemeinden finanziert. Von diesen $\frac{3}{8}$ übernimmt der Kanton 44%, die Gemeinden tragen 56%. Die Ausführungen des Regierungsrates zur Erhöhung des Kantonsbeitrags wurden im Rahmen der kantonalen Steuervorlage 17 dargelegt (Vorlage 5495). Diese Vorlage sieht eine Entlastung der Gemeinden im Umfang von 90 Mio. Franken bzw. eine Erhöhung des Kantonsbeitrags von 44% auf 50% (erste Vorlage) bzw. 53% (zweite Vorlage) vor. Dieser Schritt erfolgt in der Steuervorlage 17 und ist mit ihr verknüpft.

Zu Frage 1:

Im Gemeinde- und Wirksamkeitsbericht 2017 führte der Regierungsrat in Kapitel 5 (Finanzierung der Sozialkosten) aus, dass die Unterschiede bei den Sozialkosten zwischen den Gemeinden grösser geworden seien. Er erachtete die Grösse der Unterschiede jedoch sachlich nicht als hinreichend, um einen Soziallastenausgleich vorzuschlagen.

In seiner Stellungnahme vom 7. November 2018 zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 163/2014 betreffend Soziallastenausgleich im Finanzausgleichsgesetz lehnte der Regierungsrat die Schaffung eines Soziallastenausgleichs im Finanzausgleichsgesetz (LS 132.1) ab.

An dieser Haltung hat sich nichts geändert.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat unterstützte die Kommission für Staat und Gemeinden bei ihren Beratungen im Rahmen von § 34d des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (KRG; LS 171.1).

Zu Fragen 3 und 6:

Eine Auflistung der gewünschten Angaben, die leicht verständlich und ohne spezifisches Wissen zu verstehen wäre, ist auf dem Gemeindefinanzportal des Statistischen Amtes nicht aufgeschaltet und kann innert der Frist, die für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung steht, nicht erstellt werden. Es kann hier lediglich darauf hingewiesen werden, dass für die Beiträge aufgrund eines politischen Kompromisses eine Plafonierung bei 125% des Kantondurchschnittes vorgesehen ist. Die betroffenen Gemeinden können die Höhe der Sozialkosten nicht mit einer Effizienzsteigerung vermindern oder gar verhindern, weil diese eine Folge der soziodemografischen Einflussfaktoren sind.

Zu Fragen 4 und 5:

Die gewünschten Angaben sind zwei Tabellen auf dem Gemeindefinanzportal zu entnehmen. Da die Tabellen dort nicht leicht zu finden sind, können sie auf Anfrage beim Gemeindeamt bezogen werden.

Zu Fragen 7 und 8:

Auf der Grundlage einer Grobschätzung des Sozialamtes ergeben sich folgende annähernde Beträge für die Mehrkosten beim Kanton (Annahme: Inkrafttreten der Regelung am 1. Januar 2021). Sehr schwierig abzuschätzen ist dabei insbesondere die Auswirkung des vorgesehenen Plafonds.

- 2021: 159–200 Mio. Franken
- 2022: 166–205 Mio. Franken
- 2023: 173–211 Mio. Franken

Zu Frage 9:

Verfahren und Massnahmen bei der Gefährdung des mittelfristigen Ausgleichs sind in § 4 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (LS 611) geregelt. Der mittelfristige Ausgleich verschlechtert sich durch die Massnahme im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2021–2024 zwischen geschätzt 680 Mio. und 830 Mio. Franken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli